



Transport Preisliste Österreich

Gültig ab 1. Jänner 2026



Formwork & Scaffolding.
We make it work.

Transport

Standardlieferung

Preis EUR
pro ME

Standard-Lieferungen sind Transporte von Schalungsmaterial innerhalb von 3-5 Arbeitstagen unter Berücksichtigung landesüblicher Transportvorschriften, definierter Vorlaufzeiten, sowie Tag genau vereinbarter Anlieferzeiten.

bestehend aus:

- Planung der Standardlieferung
- Frachtraumermittlung
- Routenplanung
- Auswahl des geeigneten Transportpartners
- Sichere Beladung in der Doka-Niederlassung

Wien/Niederösterreich/Nordburgenland

Preis EUR
pro ME

Standardlieferung mit Motorwagen bis 6 Ldm:

Zone Postleitzahl

1	1 - 23 Bezirk, 20, 21, 22, 33	375,00	pro Stk.
2	31, 32, 35, 36	395,00	pro Stk.
3	23, 24 (1300 Schwechat), 25, 27, 30, 34, 37	450,00	pro Stk.
4	26, 28, 38, 39, 70, 71, 72, 73	485,00	pro Stk.

Standardlieferung mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

Zone Postleitzahl

1	1 - 23 Bezirk, 20, 21, 22	525,00	pro Stk.
2	31, 32, 35, 36	555,00	pro Stk.
3	23, 24 (1300 Schwechat), 25, 27, 30, 34, 37	620,00	pro Stk.
4	26, 28, 38, 39, 70, 71, 72, 73	665,00	pro Stk.

Paketdienst (bis 30 kg)

40,00 pro Stk.

Botendienst (bis 800kg)

200,00 pro Stk.

Botendienst (bis 800kg - Zone Wien)

150,00 pro Stk.

Standzeit:

Die standgeldfreie Zeit (Be- u. Entladezeit) beträgt max. 1h

Standgeld je weitere angefangene Stunde 99,00 pro Std.

Expresszuschlag für Lieferungen innerhalb von 48 h (2 Arbeitstage)

99,00 pro Stk.

Spezialfahrzeuge:

Aufpreis für Überbreite von 2,50m - 2,99m

auf Anfrage

Aufpreis für Fahrzeuge mit Ladekran

99,00 pro Stk.

Oberösterreich

Preis EUR
pro ME

Standardlieferung mit Motorwagen bis 6 Ldm:

Zone	Bezirke
1	455,00 pro Stk.
2	550,00 pro Stk.
3	580,00 pro Stk.
4	610,00 pro Stk.
5	690,00 pro Stk.

Standardlieferung mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

Zone	Bezirke
1	555,00 pro Stk.
2	670,00 pro Stk.
3	715,00 pro Stk.
4	770,00 pro Stk.
5	850,00 pro Stk.

Paketdienst (bis 30 kg)	40,00 pro Stk.
Botendienst (bis 800 kg)	200,00 pro Stk.

Standzeit:

Die standgeldfreie Zeit (Be- u. Entladezeit) beträgt max. 1h	
Standgeld je weitere angefangene Stunde	99,00 pro Std.

Expresszuschlag für Lieferungen innerhalb von 48 h (2 Arbeitstagen)	99,00 pro Stk.
--	----------------

Spezialfahrzeuge:

Aufpreis für Überbreite von 2,50m - 2,99m	auf Anfrage
Aufpreis für Fahrzeuge mit Ladekran	99,00 pro Stk.

Transport

Salzburg

Preis EUR
pro ME

Standardlieferung mit Motorwagen bis 6 Ldm:

Zone	Postleitzahl
1 5000 - 5089 / 5100 - 5130 / 5145 - 5221 / 5300 - 5439	490,00 pro Stk.
2 5131 - 5144 / 5222 - 5299 / 5440 - 5499	665,00 pro Stk.
3 5090 - 5099 / 5500 - 5660 / 5751 - 5799	695,00 pro Stk.
4 5661 - 5749	725,00 pro Stk.
5 5560 - 5599	825,00 pro Stk.

Standardlieferung mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

Zone	Postleitzahl
1 5000 - 5089 / 5100 - 5130 / 5145 - 5221 / 5300 - 5439	595,00 pro Stk.
2 5131 - 5144 / 5222 - 5299 / 5440 - 5499	800,00 pro Stk.
3 5090 - 5099 / 5500 - 5660 / 5751 - 5799	845,00 pro Stk.
4 5661 - 5749	875,00 pro Stk.
5 5560 - 5599	1.000,00 pro Stk.

Standardlieferung ab Zentrallager mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

Zone	Postleitzahl
1 5000 - 5089 / 5100 - 5130 / 5145 - 5221 / 5300 - 5439	820,00 pro Stk.
2 5131 - 5144 / 5222 - 5299 / 5440 - 5499	900,00 pro Stk.
3 5090 - 5099 / 5500 - 5660 / 5751 - 5799	1.000,00 pro Stk.
4 5661 - 5749	1.000,00 pro Stk.
5 5560 - 5599	1.000,00 pro Stk.

Paketdienst (bis 30 kg)	40,00	pro Stk.
Botendienst (bis 800 kg)	200,00	pro Stk.

Standzeit:

Die standgeldfreie Zeit (Be- u. Entladezeit) beträgt max. 1h	
Standgeld je weitere angefangene Stunde	99,00 pro Std.

Expresszuschlag für Lieferungen innerhalb von 48 h (2 Arbeitstagen)	99,00	pro Stk.
--	-------	----------

Spezialfahrzeuge:

Aufpreis für Überbreite von 2,50m - 2,99m	auf Anfrage
Aufpreis für Fahrzeuge mit Ladekran	99,00 pro Stk.
Aufpreis für Bergfahrten	199,00 pro Stk.

Steiermark/Südburgenland

Preis EUR
pro ME

Standardlieferung mit Motorwagen bis 6 Ldm:

Zone	Postleitzahl
1 80	400,00 pro Stk.
2 81 - 85	475,00 pro Stk.
3 86, 87	570,00 pro Stk.
4 88, 89	730,00 pro Stk.
5 74, 75	630,00 pro Stk.

Standardlieferung mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

Zone	Postleitzahl
1 80	475,00 pro Stk.
2 81 - 85	585,00 pro Stk.
3 86, 87	690,00 pro Stk.
4 88, 89	895,00 pro Stk.
5 74, 75	665,00 pro Stk.

Standardlieferung ab Zentrallager mit Motorwagen bis 6 Ldm:

74, 75, 80-89	665,00 pro Stk.
---------------	-----------------

Standardlieferung ab Zentrallager mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

74, 75, 80-89	815,00 pro Stk.
---------------	-----------------

Paketdienst (bis 30 kg)	40,00 pro Stk.
Botendienst (bis 800 kg)	200,00 pro Stk.

Standzeit:

Die standgeldfreie Zeit (Be- u. Entladezeit) beträgt max. 1h	
Standgeld je weitere angefangene Stunde	99,00 pro Std.

Expresszuschlag für Lieferungen innerhalb von 48 h (2 Arbeitstagen)	99,00 pro Stk.
--	----------------

Spezialfahrzeuge:

Aufpreis für Überbreite von 2,50m - 2,99m	auf Anfrage
Aufpreis für Fahrzeuge mit Ladekran	99,00 pro Stk.

Transport

Kärnten

Preis EUR
pro ME

Standardlieferung mit Motorwagen bis 6 Ldm:

Zone	Postleitzahl	Preis EUR	pro Stk.
1	9000 - 9029	490,00	pro Stk.
2	9061 - 9082	625,00	pro Stk.
3	9100 - 9184	700,00	pro Stk.
4	9201 - 9376	720,00	pro Stk.
5	9400 - 9583	800,00	pro Stk.
6	9601 - 9805	890,00	pro Stk.
7	9811 - 9873	1.015,00	pro Stk.
8	9900 - 9981	1.065,00	pro Stk.

Standardlieferung mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

Zone	Postleitzahl	Preis EUR	pro Stk.
1	9000 - 9029	700,00	pro Stk.
2	9061 - 9082	845,00	pro Stk.
3	9100 - 9184	915,00	pro Stk.
4	9200 - 9376	930,00	pro Stk.
5	9400 - 9583	1.000,00	pro Stk.
6	9601 - 9805	1.080,00	pro Stk.
7	9811 - 9873	1.205,00	pro Stk.
8	9900 - 9981	1.265,00	pro Stk.

Standardlieferung ab Zentrallager mit Motorwagen bis 6 Ldm:

93, 94	550,00	pro Stk.
90, 91, 92	620,00	pro Stk.
95, 96, 97, 98	700,00	pro Stk.
99	800,00	pro Stk.

Standardlieferung ab Zentrallager mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

93, 94	1.050,00	pro Stk.
90, 91, 92	1.050,00	pro Stk.
95, 96, 97, 98	1.200,00	pro Stk.
99	1.200,00	pro Stk.

Paketdienst (bis 30 kg)	40,00	pro Stk.
Botendienst (bis 800 kg)	250,00	pro Stk.

Standzeit:

Die standgeldfreie Zeit (Be- u. Entladezeit) beträgt max. 1h	
Standgeld je weitere angefangene Stunde	99,00 pro Std.

Expresszuschlag für Lieferungen innerhalb von 48 h (2 Arbeitstagen)	99,00	pro Stk.
--	-------	----------

Spezialfahrzeuge:

Aufpreis für Überbreite von 2,50m - 2,99m	auf Anfrage
Aufpreis für Fahrzeuge mit Ladekran	99,00 pro Stk.

Tirol/Vorarlberg

Preis EUR
pro ME

Standardlieferung mit Motorwagen bis 6 Ldm:

Tirol

Zone Postleitzahl

1	6020, 6040, 6060, 6064, 6065, 6071, 6072, 6080, 6091, 6094, 6100, 6103, 6105, 6161, 6162, 6170, 6173, 6175, 6176, 6182, 6235, 6401, 6403, 6405, 6410, 6414, 6416, 6421	365,00 pro Stk.
2	6068, 6108, 6111 - 6114, 6122, 6123, 6130, 6134, 6135, 6181, 6200, 6263, 6422 - 6426, 6430, 6432, 6433, 6460, 6464, 6465, 6471, 6474, 6075, 6473, 6067, 6075, 6473, 6183, 6075	435,00 pro Stk.
3	6212, 6213, 6230, 6233, 6250, 6300, 6306, 6314, 6322, 6330, 6336, 6341, 6342, 6344, 6361, 6491, 6500, 6511, 6551, 6571, 6491	530,00 pro Stk.
4	6271, 6272, 6274, 6280, 6283, 6290, 6292, 6293, 6353, 6433, 6441, 6444, 6531, 6555, 6600, 6611, 6622, 6632, 6633, 6682, 6522, 6456	590,00 pro Stk.
5	6335, 6345, 6365, 6370, 6372, 6373, 6379, 6380, 6391, 6395, 6481, 6533, 6534, 6542, 6561, 6644, 6652, 6673, 6142, 6143, 6150, 6165 - 6167, 6982	660,00 pro Stk.

Standardlieferung mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

Zone Postleitzahl

1	6020, 6040, 6060, 6064, 6065, 6071, 6072, 6080, 6091, 6094, 6100, 6103, 6105, 6161, 6162, 6170, 6173, 6175, 6176, 6182, 6235, 6401, 6403, 6405, 6410, 6414, 6416, 6421	530,00 pro Stk.
2	6068, 6108, 6111 - 6114, 6122, 6123, 6130, 6134, 6135, 6181, 6200, 6263, 6422 - 6426, 6430, 6432, 6433, 6460, 6464, 6465, 6471, 6474, 6075, 6473, 6067, 6075, 6473, 6183, 6075	590,00 pro Stk.
3	6212, 6213, 6230, 6233, 6250, 6300, 6306, 6314, 6322, 6330, 6336, 6341, 6342, 6344, 6361, 6491, 6500, 6511, 6551, 6571, 6491	675,00 pro Stk.
4	6271, 6272, 6274, 6280, 6283, 6290, 6292, 6293, 6353, 6433, 6441, 6444, 6531, 6555, 6600, 6611, 6622, 6632, 6633, 6682, 6522, 6456	745,00 pro Stk.
5	6335, 6345, 6365, 6370, 6372, 6373, 6379, 6380, 6391, 6395, 6481, 6533, 6534, 6542, 6561, 6644, 6652, 6673, 6142, 6143, 6150, 6165 - 6167, 6982	845,00 pro Stk.

Vorarlberg

Zone Postleitzahl

6	6700, 6706, 6707, 6708, 6710, 6712, 6713, 6714, 6719, 6721, 6722, 6723, 6731, 6733, 6741, 6751, 6752, 6754, 6763, 6767, 6771, 6773, 6774, 6780, 6781, 6782, 6787, 6793, 6800, 6811, 6812, 6820, 6822, 6824, 6830, 6832, 6833, 6834, 6835, 6836, 6837, 6840, 6841, 6842, 6844, 6845, 6850, 6858, 6861, 6863, 6866, 6870, 6874, 6881, 6883, 6884, 6886, 6888, 6890, 6900, 6911, 6912, 6914, 6921, 6922, 6923, 6932, 6933, 6934, 6941, 6942, 6943, 6951, 6952, 6960, 6971, 6972, 6973, 6974, 6991	
---	--	--

Motorwagen

1 Ldm	180,00 pro Stk.
2 Ldm	210,00 pro Stk.
3 Ldm	285,00 pro Stk.
4 Ldm	340,00 pro Stk.
5 Ldm	415,00 pro Stk.
6 Ldm	490,00 pro Stk.

Transport

Tirol/Vorarlberg

Preis EUR
pro ME

Hänger-/Sattelzug

7 Ldm	540,00	pro Stk.
8 Ldm	570,00	pro Stk.
9 Ldm	600,00	pro Stk.
10 Ldm	660,00	pro Stk.
11 Ldm	725,00	pro Stk.
12 Ldm	730,00	pro Stk.
13-14 Ldm Sattelzug oder Hängerzug	730,00	pro Stk.

Standardlieferung ab Zentrale Lager mit Motorwagen bis 6 Ldm:

62, 63	900,00	pro Stk.
60, 61, 6400 - 6420	1.000,00	pro Stk.
6421 - 6499	1.050,00	pro Stk.
65, 66	1.150,00	pro Stk.
67, 68, 69	1.250,00	pro Stk.

Standardlieferung ab Zentrale Lager mit Hänger-/Sattelzug bis 13,6 Ldm:

62, 63	1.200,00	pro Stk.
60, 61, 6400 - 6420	1.300,00	pro Stk.
6421 - 6499	1.400,00	pro Stk.
65, 66	1.500,00	pro Stk.
67, 68, 69	1.600,00	pro Stk.

Paketdienst (bis 30 kg)	40,00	pro Stk.
Botendienst (bis 800 kg)	250,00	pro Stk.

Standzeit:

Die standgeldfreie Zeit (Be- u. Entladezeit) beträgt max. 1h		
Standgeld je weitere angefangene Stunde	99,00	pro Std.

Expresszuschlag für Lieferungen innerhalb von 48 h (2 Arbeitstagen)	99,00	pro Stk.
--	-------	----------

Spezialfahrzeuge:

Aufpreis für Überbreite vor 2,50m - 2,99m		auf Anfrage
Aufpreis für Fahrzeuge mit Ladekran	99,00	pro Stk.
Zusätzliche Ablade bzw. Ladestelle	80,00	pro Stk.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Doka Österreich GmbH

1. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil sämtlicher Kaufverträge sowie Verträge über Planungs- und Projektierungsleistungen) zwischen dem Kunden („Kunde“) und der Doka als Verkäuferin oder Werkunternehmerin (im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt).
2. Durch Annahme eines Angebotes der Verkäuferin bzw. Auftragserteilung sowie durch Übermittlung eines Angebotes an die Verkäuferin anerkennt der Kunde ausdrücklich die uneingeschränkte Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen und verzichtet zur Gänze auf die Anwendung seiner Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen.
3. Der Kunde ist zur Geheimhaltung über den Inhalt der zwischen dem Kunden und der Verkäuferin geschlossenen bzw. abzuschließenden Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für alle dem Kunden von der Verkäuferin zur Verfügung gestellten Informationen. Diese Verpflichtung gilt uneingeschränkt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung bzw. Abbruch der Vertragsverhandlungen.
4. Es gelten die unter <https://www.doka.com/at/home/dataprivacy/index> bzw. <https://shop.doka.com/shopat/de/dataprivacy> abrufbaren Datenschutzbestimmungen, die als Bestandteil dieser AGB anzusehen sind.
5. Der Kunde stimmt der Nutzung seiner Daten ausschließlich durch die Verkäuferin bzw verbundener Unternehmen im Konzern zur Zusendung von Werbung für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen der Verkäuferin hiermit ausdrücklich zu. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

2. Vertragsabschluss

1. Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Bestellungen des Kunden bedürfen der schriftlichen Annahme durch die Verkäuferin. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt die Abholung und/oder Auslieferung der Vertragsgegenstände als Vertragsbestätigung.
3. Sämtliche Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen von bzw. zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.
4. Erklärungen, die von Mitarbeitern der Verkäuferin oder anderen für diese tätigen Personen abgegeben werden, sind nur wirksam, sofern sie von der Verkäuferin schriftlich bestätigt werden.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der Verkäuferin sind Nettopreise, d.h. sie beinhalten keinerlei Steuern und verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und Zoll.
2. Der gesamte Kaufpreis ist mit Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme oder Überprüfung der Ware.
3. Rechnungen werden dem Kunden elektronisch übermittelt. Als Zugang der Rechnung gilt der Zeitpunkt, sobald diese vom Kunden unter gewöhnlichen Umständen abgerufen bzw. zur Kenntnis genommen werden kann (zB Eingang der E-Mail). Sollte der Kunde Rechnungen in Papierform wünschen, behält sich die Verkäuferin vor, ein Entgelt (zB Bearbeitungsgebühr) – sofern gesetzlich zulässig – zu verrechnen. Sofern E-Mail Rechnungen verschickt werden, erhalten Kunden diese an die angegebene E-Mail-Adresse.
4. Wechsel werden von der Verkäuferin nur aufgrund besonderer Vereinbarung angenommen, und zwar immer nur zahlungshalber, vorbehaltlich des Eingangs. Die Zahlung gilt erst mit dem Tag als bewirkt, an welchem die Verkäuferin über die Gutschrift auf ihrem Konto endgültig verfügen kann. Sämtliche Spesen und Abgaben, insbesondere Diskontspesen und Wechselgebühren, trägt der Kunde.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde – und zwar verschuldensunabhängig – verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten p.a. über dem 3 Monats- EURIBOR zu bezahlen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, der Verkäuferin sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Verkäuferin bleiben unberührt.
36. Sofern dem Kunden Vergünstigungen wie zB Skonti gewährt wurden, wird vereinbart, dass diese bei Zahlungsverzug hinfällig werden und die Verkäuferin diese sodann in Rechnung stellt.

4. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen der Verkäuferin erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt so lange Eigentum der Verkäuferin, bis der Kaufpreis samt Nebengebühren zur Gänze bezahlt ist. Als Ware gilt jedes materielle und immaterielle Gut, insbesondere auch Dokumente, Dienstleistungen und Software (z.B. Programme). Das Eigentum des Kunden an anderem auf der Baustelle befindlichem Doka-Material ist zur eindeutigen Unterscheidbarkeit vom unter Eigentumsvorbehalt stehendem Doka-Material ausreichend zu kennzeichnen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung der von der Verkäuferin gelieferten Ware entstehende Produkte. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an den dadurch entstehenden Produkten im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zur neu entstehenden Sache.
3. Dem Kunden ist es untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände entgegen Punkt 4.1 mit anderweitig beschafften Gegenständen gleicher Art zu vermischen. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, welche der vermischten Gegenstände anderweitig beschaffte Gegenstände im Eigentum des Kunden sind.
4. Es ist dem Kunden untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware Dritten zum Pfand oder Sicherungseigentum zu bestellen oder über diese in anderer Weise zugunsten Dritter zu verfügen. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin gestattet.
5. Sämtliche Forderungen aus einer entgegen Punkt 4.3 oder allenfalls mit Zustimmung der Verkäuferin erfolgten Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin stehenden Ware tritt der Kunde der Verkäuferin bereits jetzt zahlungshalber ab. Der Kunde hat entsprechende Vermerke in seinen Büchern und Offene-Posten-Listen vorzunehmen und ist auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, diese Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben und seine Abnehmer von der Forderungsabtretung zu verständigen. Vom Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware realisierte Gewinne sind unverzüglich an die Verkäuferin weiterzuleiten.
46. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht der Verkäuferin geltend zu machen und die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Kunde hat der Verkäuferin sämtliche Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der Wahrung ihres Eigentumsrechts entstehen, zu ersetzen. Der Kunde hat der Verkäuferin auf deren Verlangen alle zur Wahrung und Durchsetzung des Eigentumsrechtes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
47. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Vorbehaltsware über Aufforderung der Verkäuferin unverzüglich an diese zu retournieren. Soweit der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen. Kosten und Gefahr des Transports der Ware zur Verkäuferin trägt in jedem Fall der Kunde. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt diesfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag. Die Verkäuferin ist berechtigt, die wiedererlangte Ware anderweitig zu veräußern und die Erträge mit ihren Ansprüchen gegen den Kunden zu verrechnen. Der Kunde ist von der beabsichtigten Weiterveräußerung und der Höhe des Kaufpreises zu verständigen und hat die Möglichkeit, der Verkäuferin binnen vier Wochen andere Kunden namhaft zu machen, die die Ware zu den bekanntgegebenen oder für die Verkäuferin günstigeren Bedingungen erwerben.

5. Lieferung

51. Von der Verkäuferin bekanntgegebene Lieferfristen und -termine sind annähernd und gelten stets ab Werk. Sollte der Lieferzeitpunkt oder die Lieferfrist aus anderen als in Punkt 5.3 genannten Gründen um mehr als zwei Wochen überschritten werden, kann der Kunde nach fruchtloser Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurücktreten. Teilverzug der Verkäuferin berechtigt den Kunden nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt vom Vertrag. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn die Verkäuferin trifft Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit.
52. Die Lieferung ist fristgerecht, wenn die Ware zum Liefertermin oder bis zum Ende der vereinbarten Lieferfrist von der Verkäuferin in ihrem Werk zum Versand bereitgestellt oder – soweit Versand durch die Verkäuferin schriftlich vereinbart ist – bis zu diesem Zeitpunkt mit dem Versand begonnen wurde.
53. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk der Verkäuferin und derer Lieferanten, die der frist- oder termingerechten Lieferung entgegenstehen und nicht durch zumindest krass grob fahrlässiges Verhalten der Verkäuferin herbeigeführt wurden, berechtigen die Verkäuferin zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist bzw. Verschiebung des Liefertermins. Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt bestehen in diesem Fall nicht.
54. Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände ohne Verzug entgegenzunehmen, es sei denn, sie weisen wesentliche Mängel auf. Allfällige Mehrkosten, die der Verkäuferin durch die Verzögerung der Übernahme entstehen, sind vom Kunden zu tragen und werden diesem in Rechnung gestellt.
55. Für die Dauer des Verzuges des Kunden mit der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, von Verzugszinsen und/oder Spesen ist die Verkäuferin zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
56. Der Kunde ist verpflichtet, Teillieferungen der Verkäuferin zu akzeptieren.
6. Dokumente und Software Der Kunde ist nicht berechtigt, von der Verkäuferin zur Verfügung gestellte Dokumente (z.B. Planungs- und/oder Projektunterlagen) und Software für andere Zwecke als die im Vertrag vorge sehenden Zwecke zu verwenden. Das in Dokumenten enthaltene Know-how wird dem Kunden nur für diese Zwecke zur Verfügung gestellt.

7. Gefahrtragung und Versand

71. Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Ware von der Verkäuferin tatsächlich zum Versand bereitgestellt ist. Soweit nicht Versand durch die Verkäuferin vereinbart ist, hat der Kunde für die unverzügliche Abholung der Ware Sorge zu tragen.
72. Der Versand oder die Beförderung der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr und Kosten des Kunden, und zwar auch dann, wenn der Transport von der Verkäuferin durchgeführt bzw. organisiert wird oder frachtfreie Lieferung bzw. freibleibende Versandart vereinbart ist.
73. Die Rügepflicht gegenüber dem Beförderer für Beschädigungen während des Transports trifft den Kunden. Eine Transportversicherung wird nur abgeschlossen, wenn der Kunde dies ausdrücklich anordnet und die Kosten übernimmt.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich auf ihr ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware Leistungserbringung und vor deren Verarbeitung bzw. Verbrauch schriftlich unter genauer Darstellung der Mängel gegenüber der Verkäuferin zu rügen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Später erkennbare Mängel sind ebenfalls innerhalb von 8 Tagen zu rügen. Unterlässt der Kunde diese Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Ungeachtet dessen müssen sämtliche Gewährleistungsansprüche – bei sonstigem Ausschluss – innerhalb von sechs Monaten ab Ablieferung/Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden. Der Rückgriff des Kunden nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird der Kunde gegenüber seinen Abnehmern dieses Rückgriffsrecht ebenfalls ausschließen.
- 8.2. Die Mängelrüge entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Voraussetzung für eine Gewährleistungsverpflichtung der Verkäuferin ist, dass der Kunde sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und die Mängelrüge fristgerecht und spezifiziert erhoben hat.
- 8.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Verkäuferin steht das Recht zu, Mängel und/oder Schäden nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu beheben. Solange die Verkäuferin von diesem Recht Gebrauch macht, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Wandelung, Preisminderung oder Geldersatz.
- 8.4. Weiterverarbeitung, Bearbeitung oder Verwendung der Ware durch den Kunden oder (von der Person der Verkäuferin verschiedene) Dritte, denen der Kunde die Ware überlassen hat, führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
- 8.5. Sollte der Kunde die Übernahme der gelieferten Ware verweigern, so hat er sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäß abgeladen, gelagert und zur Verfügung der Verkäuferin gehalten wird.
- 8.6. Sollte der Kunde die Übernahme der gelieferten Ware entgegen seiner Verpflichtung gemäß Punkt 5.4 verweigern, so hat er sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäß abgeladen, gelagert und zur Verfügung der Verkäuferin gehalten wird.
- 8.7. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die Verkäuferin nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- 8.8. Die Verkäuferin haftet nur, soweit ihr von Kunden krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann; dies gilt nicht für Personenschäden. Eine sonstige Haftung ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden und von Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Die Verkäuferin haftet, soweit nach zwingendem Recht zulässig, auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Daten. Allfällige Schadenersatzansprüche sind vom Kunden binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen 2 Jahren nach erfolgter Lieferung durch die Verkäuferin gerichtlich geltend zu machen.
- 8.9. Für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen haftet die Verkäuferin nur, soweit diese in die betriebliche Organisation der Verkäuferin eingegliedert sind. Eine Haftung der Verkäuferin ist daher insbesondere auch für ein Verschulden ihrer Lieferanten oder von Transporteuren ausgeschlossen.
- 8.10. Soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt, ist eine Haftung der Verkäuferin sowie von deren Vor- und Zulieferanten für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ausgeschlossen.
- 8.11. Der Kunde ist verpflichtet, die Haftungsbeschränkungen dieser Geschäftsbedingungen vollinhaltlich – mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung – auf seine Abnehmer zu überbinden.
- 8.12. Wenn die Ware nach Plänen, Unterlagen oder Anweisungen des Kunden hergestellt wird, haftet ausschließlich der Kunde für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und hat die Verkäuferin, soweit diese aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos zu halten.
- 8.13. Die Verkäuferin leistet auch keine Gewähr für die Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der Information über Fremdprodukte. Es ist Sache des Kunden, sich entsprechend beim jeweiligen Hersteller zu informieren.

9. Technische Anweisungen

- 9.1. Der Gebrauch der Ware hat – bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen – entsprechend den technischen Instruktionen (z.B. Anwenderinformationen, Schalungspläne etc.) der Verkäuferin zu erfolgen.
- 9.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich für seine Zwecke erforderlichen technischen Instruktionen der Verkäuferin auf seine Kosten zu verschaffen.
- 9.3. Die technische Beratung durch Mitarbeiter der Verkäuferin ist auf die Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin beschränkt, eine Haftung der Verkäuferin für darüberhinausgehende Auskünfte ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Zur Erteilung von Informationen, die über eine Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Verkäuferin hinausgehen, insbesondere betreffend Lösungen für spezifische Verwendungen, ist nur die zuständige Stelle am Hauptsitz der Verkäuferin ermächtigt. Solche Informationen sind vom Kunden ausschließlich bei dieser Stelle einzuholen.

10. Rücktritt

- 10.1. Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen) berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2. Die Verkäuferin kann überdies vom Vertrag zurücktreten, wenn ihr die Erfüllung des Vertrages auch nur vorübergehend unzumutbar ist.

11. Rückgabe der Ware

- 11.1. Von der Verkäuferin bereits gelieferte Waren (Punkt 4.1) samt allfälligen Kopien sind bei Rücktritt vom Vertrag binnen 14 Tagen an die Verkäuferin zurückzustellen, installierte Software (z.B. Programme) ist zu löschen. Soweit der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden abzuholen und die Software selbst zu löschen.
- 11.2. Ist die zurückzustellende Ware entgegen 4.2. von anderen nicht eindeutig unterscheidbar, ist die Verkäuferin berechtigt, eine Ware auszuwählen. Der Kunde hält die Verkäuferin in diesem Fall hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

12. Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit allfälligen Ansprüchen gegenüber der Verkäuferin gegen jene der Verkäuferin aufzurechnen.

13. Salvatorische Klausel

Solten, aus welchem Grund immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Verkäuferin unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Ausschließlicher Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit vertraglichen Beziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden ist Amstetten.
- 14.2. Sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der Verkäuferin inklusive der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Amstetten sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Die Verkäuferin ist darüber hinaus auch berechtigt (aber nicht verpflichtet), für diese Streitigkeiten auch ein anderes Gericht anzu rufen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist, oder wahlweise auch die Entscheidung eines Schiedsgerichts im Sinne von Punkt 14.3 in die Wege zu leiten.
- 14.3. Soweit die Verkäuferin die Entscheidung durch ein Schiedsgericht wählt, ist für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, die Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) anzuwenden. Die Entscheidung erfolgt durch einen gemäß diesen Regeln bestellten Einzelschiedsrichter und ist endgültig. Schiedsort ist Wien, Schiedssprache ist Deutsch. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden, dies unter Ausschluss des österreichischen IPRG und des UN-Kaufrechts. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, den Schiedsspruch anzufechten, soweit ein derartiger Verzicht gesetzlich zulässig ist. Der Schiedsrichter wird den Parteien einen Entwurf des Schiedsspruches zur Stellungnahme übermitteln.

15. Anwendbares Recht und Auslegung

- 15.1. Im Fall der Vermietung gelten auch die Allgemeinen Mietbedingungen der Verkäuferin in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Außerdem gelten die Geschäftsbedingungen der Doka für die Verwendung von Doka-Planungssoftware sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Concremote in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Aktuelle Fassungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind abrufbar unter <https://www.doka.com/at/home/termsandconditions/index>.
- 15.2. Im Falle von Widersprüchen zwischen einem Rahmen(-miet)vertrag und diesen AGB gelten die spezielleren Regeln im Rahmen(-miet)vertrag.

16. Verzicht

Soweit nach zwingendem Recht möglich, verzichten Kunde und Verkäuferin darauf, diese Geschäftsbedingungen sowie zwischen ihnen geschlossene Verträge anzufechten und/oder deren Aufhebung oder Abänderung zu begehrn. Insbesondere ist die Anfechtung wegen Irrtums oder laesio enormis ausgeschlossen.